

obwohl nachmals bei der Berathung dieses Entwurfs die Definitivität der Kammerfessionen beschlossen und §. 135 der Verfassungsurkunde ausgesprochen worden ist.

In Erwägung nun, daß durch letztere Vorschrift die erstgedachte Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie der angezogene §. 134 enthält, ihre Bedeutung verliert, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,

daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattfinden habe.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu

Dieser Entwurf stimmt mit dem Beschlusse überein, der von Seiten der ersten und zweiten Kammer gefaßt worden ist; die Deputation hat deshalb kein Bedenken gefunden, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen, und sie ersucht die Kammer, daß auch sie gegenwärtig ihre Zustimmung ausspreche.

Abg. Joseph: In dem so eben vorgetragenen Decrete ist als Motiv zu demselben angegeben, daß die darin erwähnte Bestimmung der Verfassungsurkunde ihre Bedeutung verloren habe; ich kann jedoch hierin nicht ein ausreichendes, bestimmtes, klares Motiv erkennen, ein solches, welches unzweifelhaft ließe, ob die vorgeschlagene Aufhebung jener Bestimmung der Verfassungsurkunde eine bloße Erläuterung oder eine Abänderung der Verfassungsurkunde sein solle, ob der Streit, welcher, wie mir erschien, von Anfang an in dieser Angelegenheit zwischen der Regierung und der ersten Kammer stattfand, nunmehr geschlichtet sei? Gleichwohl aber ist es sehr wichtig, daß dies bei der Abstimmung über dieses Decret der Fall sei. Das Motiv der Veränderung scheint mir selbst noch wichtiger zu sein, als die Bestimmung selbst. Abgesehen davon, welche Bedeutung und welche Wichtigkeit den Motiven zu einem Gesetze beigelegt werden kann, wie sich aus der heut Vormittags stattgefundenen Berathung bereits gezeigt hat, ist es gerade der Umstand, daß mehrere Abgeordnete hierin eine Abänderung der Verfassung zu finden geglaubt haben, welches sie bestimmt haben könnte, für die Vorlage der Regierung sich zu erklären. Der Umstand schon, daß eine Veränderung der Verfassung von den Ministern vorgenommen wurde in einem Falle, wo es sich um weiter nichts, als um ihr persönliches Comfort handelt, könnte Manchen bestimmen, ihrem Wunsche zu willfahren, da sie dadurch das Anrecht erhielten, alsdann auch wichtigere, dringendere, der Mühe lohnendere Abänderungen der Verfassungsurkunde um so eher zu verlangen. Die Regierung hat, indem sie diesen ihren Antrag als bloße Erläuterung der Verfassungsurkunde bezeichnete, das von ihr sonst festgehaltene Princip der Wortauslegung der Verfassungsurkunde, um den Schein einer Unabänderlichkeit derselben zu retten, verlassen, und ist auf den Ursprung und die Entstehungsgeschichte des betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde zurückgegangen. Derselbe soll durch einen

Irrthum oder durch ein Uebersehen in die Verfassungsurkunde hineingekommen sein; allein diese Vermuthung ist unerwiesen und sogar unerweislich, denn um sie erweisen zu können, müßte die Regierung in der That in die Seele aller der bei Gebung der Verfassung betheiligten Landesvertreter haben blicken können, in ihr die Motive zu erspähen, aus denen sie gerade für Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassungsurkunde gestimmt haben. Sei es aber auch Irrthum, Mißverständnis oder Versehen, welchen jener Paragraph der Verfassungsurkunde sein Entstehen zu verdanken hätte, so ist dies immer noch nicht ein ausreichender Grund, um eine solche Bestimmung aus der Verfassungsurkunde wieder zu nehmen; denn daß sie aus einem Irrthum hineingekommen ist, reicht noch nicht aus, um sie wieder aufzuheben. Dazu bedürfte es des Nachweises der Unzeitgemäßheit oder der Verwerflichkeit des Inhalts der Bestimmung. Unsere Deputation hat früher richtig erkannt, daß es eines andern Motivs bedürfe; sie hat sich auf die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der Gesinnung der Abgeordneten bezogen. Aus diesem Grunde konnte man damals für ihren Antrag stimmen, weil wir uns sagen mußten, daß hierdurch zugleich z. B. über die in der Kammer bestehende pönalistische Sühordnung der Stab gebrochen und Grund gegeben war, ihre Aufhebung zu verlangen. Es ist daher von großer Wichtigkeit, über die Eigenschaft und Natur des vorliegenden Antrags klar zu sein, um dessen, worüber man jetzt abstimmt, nachdem immer noch eine Ungewißheit von Seiten der Regierung und von Seiten der Kammer vorzuwalten scheint, sich bewußt zu bleiben. Um es als eine bloße Erläuterung gelten zu lassen, müßte noch nachgewiesen werden, daß jene Bestimmung der Verfassungsurkunde unklar sei, so daß sie nicht verstanden werden könne; aber bis jetzt hat noch Niemand behauptet, daß jene Bestimmung der Verfassungsurkunde unklar sei, daß sie vielleicht im Ganzen oder in einem Theile so unklar sei, daß sie nicht verstanden werden könne, oder andere und dann welche? Theile der Verfassungsurkunde unverständlich mache. Niemandem ist es noch eingefallen, eine solche Undeutlichkeit weder rücksichtlich des Paragraphen, noch der Verfassungsurkunde selbst in Folge dieses Paragraphen zu behaupten. Eine Erläuterung aber ist weiter nichts, als eine Verdeutlichung unklarer, ungenauer, ungewisser Stellen. Sollte die Aufhebung des erwähnten Paragraphen der Verfassungsurkunde als eine Erläuterung jetzt noch gelten, so würde dasjenige, was erläutert werden soll, gerade fortbestehen müssen; denn etwas Aufgehobenes bedarf nicht der Erläuterung und ist überhaupt einer Erläuterung nicht fähig. Es scheint mir daher nothwendig zu sein, daß von Seiten der Regierung darüber Gewißheit gegeben werde, als was sie wirklich den vorliegenden Antrag in seinem Verhältniß zur Verfassungsurkunde betrachte, ob wirklich in der Aufhebung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde eine Aenderung, wie es allerdings bisher meines Wissens die zweite Kammer angesehen hat, gefunden werde oder nur eine Erläuterung. Im letztern Falle würde ich mich jetzt gegen den Antrag der Deputation und die Gesetzworlage erklären müssen.